

## **Vereinbarung**

über die Bildung des Prothetik-Einigungsausschusses (PEA) sowie  
des Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses (PEBA)

zwischen der

### **Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen**

vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch  
die stellvertretende Vorstandsvorsitzende Frau Ass. jur. Meike Gorski-Goebel

(im Folgenden KZV Sachsen)

und der

### **AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen**

Sternplatz 7, 01067 Dresden  
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch  
Herrn Wolfgang Karger

**dem BKK Landesverband Mitte,**  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

### **der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz**

(im Folgenden Krankenkassen)

gemäß der Vereinbarung über das Gutachterverfahren bei der Versorgung mit Zahnersatz  
und Zahnkronen gemäß § 5b Abs. 3 Anlage 6 zum BMV-Z

## **Präambel**

- (1) Auf der Grundlage des § 5 S. 2 Anlage 6 BMV-Z haben die Vertragspartner entschieden, im Bereich der KZV Sachsen im Rahmen der Begutachtung von geplanten und ausgeführten Versorgungsmitteln mit Zahnersatz und Zahnkronen das Verfahren vor dem PEA durchzuführen. Zu diesem Zweck wird die vorliegende Vereinbarung über die Bildung des PEA sowie des PEBA in Sachsen abgeschlossen.
- (2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Vereinbarung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten in gleichem Maße für alle Geschlechter.

## **§ 1**

### **Aufgaben und Führung der Geschäfte**

- (1) Der PEA entscheidet gemäß § 5b Abs. 2 und § 6b Anlage 6 BMV-Z über
  - a) Einsprüche des Vertragszahnarztes oder der Krankenkasse gegen die Stellungnahme des Gutachters (Planungs- und Mängelgutachten),
  - b) Mängelansprüche,
  - c) Kosten der Begutachtung.
- (2) Als Beschwerdeinstanz im Sinne von § 5b Abs. 2 Anlage 6 zum BMV-Z wird ein PEBA gebildet.
- (3) Die Geschäftsstelle beider Ausschüsse führt die KZV Sachsen an deren Geschäftssitz.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung der Ausschüsse, Vorsitz, Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Ausschüsse bestehen aus jeweils zwei zahnärztlichen Vertretern der KZV Sachsen und zwei gemeinsamen Vertretern der Krankenkassen. Es ist eine ausreichende Anzahl von Vertretern der Krankenkassen bzw. der KZV Sachsen zu benennen. Ein von der KZV Sachsen benannter zahnärztlicher Vertreter führt den Vorsitz.
- (2) Der Vertreter der KZV Sachsen ist an der Mitwirkung im PEA ausgeschlossen, wenn er als behandelnder Zahnarzt/Gutachter in Fällen, die zur Verhandlung anstehen, bereits tätig geworden ist.
- (3) An der Mitwirkung im PEBA ist ausgeschlossen, wer in derselben Sache im PEA mitgewirkt hat.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende führt die Verhandlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter der Vertragszahnärzte und ein Vertreter der Krankenkassen anwesend sind. Nicht an einer Sitzung teilnehmende Mitglieder des Ausschusses können ihr Stimmrecht auf ein anderes an der Sitzung teilnehmendes Mitglied übertragen. Die Übertragung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Ausschusses durch schriftliche oder elektronische Erklärung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie kann auf einzelne Verfahren beschränkt werden.

- (5) Ein zahnärztlicher Vertreter der KZV Sachsen kann sein Stimmrecht nur auf einen anderen zahnärztlichen Vertreter der KZV Sachsen und ein Vertreter der Krankenkassen kann sein Stimmrecht nur auf einen anderen Vertreter der Krankenkassen übertragen.
- (6) Die Ausschüsse sind zur Entscheidung verpflichtet. Sie entscheiden jeweils mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 3**

#### **Stellung der Mitglieder der Ausschüsse/Beteiligte**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse sind bei der Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden. Sie haben über den Hergang der Beratung, über die Person der am Verfahren Beteiligten sowie die Abstimmung auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder richtet sich nach § 4 Abs. 3 Satz 4 BMV-Z.
- (3) Die Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen und auf eine Entschädigung für Zeitverlust nach den geltenden Bestimmungen der entsendenden Organe. Der Anspruch richtet sich gegen das entsendende Organ.
- (4) Die Beteiligten am Verfahren sind der Vertragszahnarzt sowie die Krankenkasse, bei der der Patient versichert ist. Der Beteiligte der Krankenkasse kann gleichzeitig als Ausschussmitglied fungieren. Im Verfahren der AOK PLUS und der KNAPPSCHAFT fungieren die Ausschussmitglieder grundsätzlich als Beteiligte.
- (5) Die Beteiligten können auf ihre Kosten einen Fach- bzw. Rechtskundigen hinzuziehen. Der behandelnde Vertragszahnarzt kann einen anderen Vertragszahnarzt zu seiner Unterstützung heranziehen.

### **§ 4**

#### **Verfahren vor dem Prothetik-Einigungsausschuss**

- (1) Die Geschäftsstelle bestimmt nach Absprache mit dem Vorsitzenden die Sitzungstermine und den Sitzungsort (Raum Dresden, Chemnitz, Leipzig). Hierbei sind die regionalen Gegebenheiten und der Wohnort des Patienten zu berücksichtigen. Sie veranlasst die Ladung der Ausschussmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie des von der KZV Sachsen benannten Vorsitzenden. Im Rahmen der Verfahren der BKK erhält zusätzlich jeweils die betroffene BKK eine Ladung. Die Geschäftsstelle erstellt einen Sitzungsplan und bereitet die Sitzungen vor. Dazu fordert sie weitere Unterlagen (z. B. Modelle, Röntgenaufnahmen etc.) an. Sie lädt die Beteiligten und den Patienten ein, worüber sie die Krankenkassen informiert. Die Krankenkasse informiert den Patienten über den Ablauf des Verfahrens. Bei den Sitzungen wird der Vorsitzende durch einen Protokollführer der Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Die Beteiligten und der Patient sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu laden. In der Ladung der Beteiligten ist darauf hinzuweisen, dass auch in deren Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

- (3) Das Verfahren vor dem PEA soll zügig durchgeführt werden. Die Ausschussmitglieder und die Beteiligten können im Einvernehmen mit dem Patienten auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
- (4) Die klinische Untersuchung erfolgt durch die zahnärztlichen Vertreter. Der Vertragszahnarzt kann bei der Untersuchung des Patienten anwesend sein, wenn dieser nicht ausdrücklich der Teilnahme widerspricht. Davon unberührt bleibt das Recht des Vertragszahnarztes auf Inaugenscheinnahme des von ihm eingegliederten Zahnersatzes. Das Ergebnis der Untersuchung ist schriftlich festzuhalten. Außer dem Protokollführer dürfen weitere Personen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Patienten bei der klinischen Untersuchung anwesend sein. Über das Ergebnis der Untersuchung ist durch einen der zahnärztlichen Vertreter ein schriftlicher Untersuchungsbericht zu erstellen, der als Bestandteil der Niederschrift nach Absatz 5 ist bzw. in den Beschluss nach Absatz 7 eingeht.
- (5) Der PEA soll sich mit den Beteiligten im Rahmen eines Einigungsgesprächs, welches im Anschluss an die klinische Untersuchung geführt wird, um eine Einigung bemühen. Eine solche Einigung umfasst auch die übrigen Ansprüche aus dem Verfahren (z. B. die Tragung bzw. Aufteilung der Verfahrenskosten) nach § 6 Abs. 2 entsprechend der Grundsätze des § 6b der Anlage 6 BMV-Z. Im Fall einer Einigung sind in einer Niederschrift der Inhalt des Gesprächs sowie dessen Ergebnis festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Beteiligten zu unterzeichnen und den Beteiligten auszuhändigen.

Das Verfahren gilt im Fall der Einigung als beendet. Rechtsmittel sind nicht möglich.

- (6) Erfolgt keine Einigung, so stellt der PEA in einer mündlichen Verhandlung fest, ob die Beanstandungen begründet sind und welche Möglichkeiten ggf. zur Behebung bestehen.
- (7) Nach der mündlichen Verhandlung entscheidet der PEA durch Beschluss. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die den Ausschuss zu seiner Entscheidung bewogen haben. Die Beratung und Beschlussfassung ist nicht öffentlich und erfolgt ausschließlich durch die Mitglieder des Ausschusses. Der Beschluss ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten bekanntzugeben.
- (8) Die am Verfahren Beteiligten können sich der Entscheidung des PEA sofort unterwerfen und auf den Einspruch verzichten. Die Verzichtserklärung ist unbefristet und unbedingt. Sie wird in die Niederschrift aufgenommen. Der Gutachter erhält die Entscheidung zur Kenntnis.
- (9) Über die Sitzung des PEA wird eine Niederschrift erstellt. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und den Ausschussmitgliedern unterschrieben. Die Beteiligten erhalten auf Verlangen eine Ausfertigung der Niederschrift.

## **§ 5 Verfahren vor dem PEBA**

- (1) Der Vertragszahnarzt sowie die Krankenkasse, soweit diese durch die Entscheidung des PEA über Mängelansprüche beschwert sind, haben das Recht, Einspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Dieser ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Der Einspruch ist ausreichend zu begründen.

- (2) Die Geschäftsstelle bestimmt nach Absprache mit dem Vorsitzenden des PEBA alsbald den Termin zur Verhandlung und leitet das Einspruchsschreiben den am Verfahren beteiligten zu. Die Beteiligten können vor dem Termin zum Einspruch schriftlich Stellung nehmen.
- (3) Das Verfahren vor dem PEBA, mit Ausnahme eines Einigungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 5, verläuft analog zum Verfahren vor dem PEA, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist. Auf die Hinzuziehung des Patienten kann der Vorsitzende im begründeten Einzelfall verzichten.
- (4) Die Entscheidung des PEBA ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit der Rechtsbehelfsbelehrung den Beteiligten bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des PEBA ist binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe die Klage vor dem Sozialgericht Dresden zulässig.

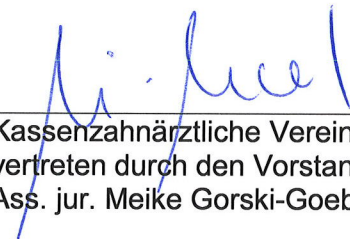
## **§ 6 Kosten**

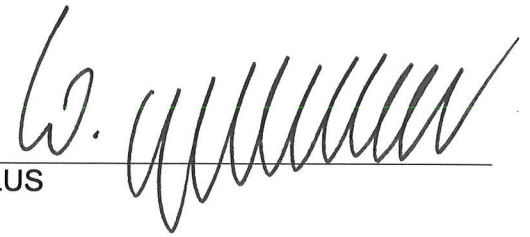
- (1) Für die Kostentragung gilt § 6b der Anlage 6 BMV-Z. Bezüglich der Höhe der Verfahrenskosten bei Beschlüssen des PEBA wird Folgendes vereinbart:
  - Bei Überprüfung von Behandlungsplanungen betragen die Verfahrenskosten 330 EUR.
  - Bei Mängelgutachten betragen die Verfahrenskosten pauschal 370 EUR.
  - Erbringt das zahnärztliche Mitglied im Zusammenhang mit der körperlichen Begutachtung zahnärztliche Leistungen gemäß § 7 Abs. 3 der Anlage 6 BMV-Z, so sind diese Kosten gemäß der getroffenen Entscheidung zu den Verfahrenskosten ganz oder anteilig von der Krankenkasse oder dem Vertragszahnarzt zu tragen. Dafür sendet das zahnärztliche Mitglied der Geschäftsstelle die Abrechnung zur Kostenfestsetzung zu.
- (2) Wird ein Verfahren durch ein Einigungsgespräch beendet, so betragen die Verfahrenskosten 235 EUR.
- (3) Für Verfahren vor dem PEBA gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Geschäftsstelle stellt der zahlungspflichtigen Krankenkasse bzw. dem Vertragszahnarzt die Verfahrenskosten in Rechnung. Mit den vereinbarten Pauschalen sind sämtliche Kosten der Verfahren vor dem PEA bzw. dem PEBA abgegolten.
- (5) Die Vertragspartner verständigen sich bei Bedarf über eine Anpassung der Pauschalen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten und Kündigung**


Diese Vereinbarung tritt am 01.03.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 20.05.2015. Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei einzeln mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2025 ganz oder teilweise schriftlich gekündigt werden. Bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung wird die hier vereinbarte Verfahrensweise unverändert fortgesetzt.

Dresden, den 19.03.2024

  
Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen  
vertreten durch den Vorstand  
Ass. jur. Meike Gorski-Goebel

  
AOK PLUS

  
BKK Landesverband Mitte,  
Landesvertretung Sachsen

  
KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Chemnitz

## Anlage 1

**Stimmrechtsübertragung für die Sitzung des PEA/PEBA\***

Stimmrechtsübertragung für die Sitzung des PEA/PEBA\*

am:

\_\_\_\_\_  
Datum

Hiermit übertrage ich meine Stimme für die Beschlussfassung zur oben genannten Sitzung des PEA/PEBA\* an:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Organisation \*\* Die Stimmrechtsübertragung gilt für die gesamte Sitzung. \*\* Die Stimmrechtsübertragung soll nur für folgende Verfahren gelten:

Fall-Nr.	Beteiligter Zahnarzt	Patient

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
(Vorname Name, Organisation) Unterschrift

\* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

\*\* Zutreffendes bitte ankreuzen